

Der Zeuge wurde hierauf wie folgt vernommen:

a) **Zur Person:**

Ich heie R. W., bin 37 Jahre alt, verh., von Beruf Schuhmacher und wohne in B.

b) **Zur Sache:**

Ich war in der Ostzone bei der Volkspolizei und bin daher ber die dortigen Verhltnisse genauestens unterrichtet. Kinder, die keinen Vater haben oder ber die ein Vormund verfgt, knnen staatlicherseits den Pflegeeltern, Stiefmttern oder sonstigen Erziehern zu jeder Zeit weggenommen werden, wenn die Vermutung besteht, da diese Kinder nicht im Sinne der in der SBZ blichen Auffassung von „Demokratie“ erzogen werden, d. h., wenn die kommunistenfreundliche Lebensanschauung der Erzieher respektive Pflegeberechtigten zweifelhaft ist.

B., den 25. Mrz 1955

v. g. u.
gez. R. W.

Kreisbeauftragter fr das Flchtlingwesen
gez. Unterschrift

DOKUMENT 263

Vernehmungsniederschrift

Auf Ansuchen des Landratsamtes B. vom 23. Mrz 1955

.....
erscheint Frau H. S., geb. F.,

ausgewiesen durch Notaufnahmescheid.

Die Zeugin wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Strafbestimmungen des § 98 BVFG sowie auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen.

Die Zeugin wurde hierauf wie folgt vernommen:

a) **Zur Person:**

Ich heie H. S. geb. F., bin 26 Jahre alt, geschieden. Von Beruf Prferin bei Telefunken und wohne in B.

b) **Zur Sache:**

..... Ich war in Berlin Angehrige der Volkspolizei und kann besttigen, da auf unserer Inspektion (Berlin-Friedrichshain) wiederholt Kinder den Eltern beziehungsweise Pflegeeltern usw., die als Antikommunisten bzw. als politisch nicht zuverlssig angesehen waren, oder die durch mibilligende uerungen ber die DDR bekannt wurden, den Erziehungsberechtigten weggenommen und in Heime berfhrt wurden.

B., d. 25. Mrz 1955

v. g. u.
gez. H. S.

Kreisbeauftragter fr das Flchtlingwesen
gez. Unterschrift

DOKUMENT 264

Vernehmungsniederschrift

Auf Ansuchen des Landratsamtes B. vom 23. Mrz 1955

.....
erscheint: Herr und Frau P., J. und H. geb. U., ausgewiesen durch Personalausweis.

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Strafbestimmungen des § 98 BVFG sowie das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen.

.....
b) **Zur Sache:**

Wir erklren hiermit, da die Angaben der Frau A. bezgl. Verbringens von Kindern in Heime usw. auf Wahrheit beruhen. Hierzu einen Fall, den wir selbst erlebt haben:

Wir wohnten in Stralsund und waren bei den Behrden dafr bekannt, da wir nicht im Sinne der „DDR“ politisch uns bettigten und auch nicht unsere Kinder dazu anhielten. In einer politischen Versammlung, welche meine Frau im Jahre 1950 besuchte, uerte sich der Referent den anwesenden Eltern gegenber, da der, welcher die Jugend nicht im Sinne der „DDR“ erzieht, den Staat gefhrdet und in einem solchen Falle die Eltern kein Recht htten, ihre Kinder weiterhin zu behalten. Die Kinder werden den Erziehern fortgenommen und in Heime gebracht, wo sie es sehr gut haben und im Sinne der „DDR“ erzogen werden. Weiter sagte der Referent, da die Jugend dem Staate gehre und somit der Zukunft. Auf diese uerung hin meldete sich meine Frau zu Wort und protestierte mit den Worten „die Kinder gehren uns Eltern und nicht dem Staat, verstehen Sie?“, worauf der Referent meiner Frau erwiderte: „So, so, Frau P., das weitere wird sich finden!“

Darauf, etwa 14 Tage spter, holten zwei Vopo-Beamte meine vier Kinder zur Unterbringung in ein Heim ab. Ich strzte mich auf einen Volkspolizisten und verprgelte ihn. Daraufhin wollte man mich am darauffolgenden Tage in die Irrenanstalt schaffen und mich fr nicht normal erklren. Mein 18jhriger Sohn, der sich auch in das Handgemenge mischte, wurde am selben Tage von der Volkspolizei mitgenommen und erhielt ein Jahr Gefngnis. Meine vier Kinder blieben ein Jahr in einem Heim. Nach Auflsung des Heimes . . . wurden uns Eltern, die wir in der Nhe wohnten, die Kinder vorlufig, und dies wurde ausdrcklich betont, bergeben. In dieser Zeit bin ich, um all den Schikanen der „DDR“ aus dem Wege zu gehen, mit meiner Familie nach dem Westen gefchtet. Ich und meine Ehefrau besttigen durch unsere Unterschrift, die volle Wahrheit gesagt zu haben und knnen diese Angaben jederzeit an Eides Statt erklren.

B., d. 25. Mrz 1955

v. g. u.
gez. Unterschrift

Kreisbeauftragter fr das Flchtlingwesen
gez. Unterschriften

*

Einem solchen Verhalten der sowjetzonalen Behrden stehen die Eltern machtlos gegenber. Eine gerichtliche Nachprfung der Sorgerechtsentscheidung ist nach Auflsung der Vormundschaftsgerichte und wegen Fehlens einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Sowjetzone grundstzlich nicht mglich. Die Eltern knnen gegen diese Entscheidung lediglich Beschwerde bei der nchsthheren Verwaltungsbehrde, nmlich dem Referat Jugendhilfe und Heimerziehung bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes, erheben. Es ist jedoch bisher kein Fall bekanntgeworden, in dem eine aus politischen Grnden erfolgte Entziehung des Sorgerechts durch die bergeordnete Verwaltungsbehrde nachtrglich abgendert worden wre.

*